

Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beschreibung eines Vermerkes am Rande der zu berichtigten Eintragung.

VI. Die Standesämter sind auch zuständig für die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde.

Feuerlöschwesen.

Hauptfeuerwache: Berlinerthor

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von den Feuerversicherungen durch Gesetz vom 2. März 1868 eingerichtet. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des weiteren ist es Sache der Feuerwehr durch vorübergehende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorübergehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuerwehler oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Fernsprecher geschieden. Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Fernsprecher zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benützung der Anruf für die Feuerwehr - Bitte Hauptfeuerwache Hamburg - ohne Nennung von Gruppe und Nummer. Die Feuermelder sind demnach über das ganze Stadtgebiet verteilt, das von jedem Punkte der Stadt aus 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschrittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 309 öffentliche Feuermelder u. z. 140 Säulen, 147 Wand- und 22 Hausmelder sowie 75 Feuer u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 222 Privatmelder mit 362 Seitenfeuermeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die Privatfeuermelder dürfen nur benutzt werden wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder aus freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen über oder neben jedem Postortknoten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassenkreuzen, Hinweischilder angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Berlinerthor, Bureaustunden 8-4 Uhr. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Oberbauern, 8 Bauern, 141 Chargierten, 407 Feuerleuten und Fahrern und 8 Bureaubeamten, im ganzen also 657 Beamte. Die Feuerwehr hat 11 Mannschaftswagen, 10 kleine Dampfspritzen, 4 grosse Dampfspritzen, 18 Motorspritzen, 16 Schiffsdampfspritzen, 14 grosse Leitern, 4 Gasspritzen, 2 Schaumlöschfahrzeuge, 3 Feuerlöschboote, 7 Geräteeisen, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen-Straßwagen, 4 Hilfskraftwagen, 1 elektrisch angetriebener Ventilator, 1 elektrisch angetriebener Scheinwerfer, 25 Schlauchkarren, 2 Abtropfspritzen, 7 Flügelpumpen für kleine Hilleleistungen, 1 Benzinpumpe, 5 Dienstautos, 2 Lastkraftwagen, 35 Fahrräder. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen 9 rein elektrischen, 15 benzinelektrischen und 24 rein Benzinantrieb, die drei Feuerlöschboote sind Benzinmotorboote.

Die Feuerwehr leistet unentgeltliche Hilfe im Bereiche der Stadt bei Schadenfeuer sowie bei Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern infolge von Unfällen, bei Verletzung von Menschen, Anlagen von Notwegen und bei Verkehrsunfällen. Für alle übrigen Leistungen innerhalb der Stadt Hamburg sowie für jede Hilfe für Wasserfahrzeuge ist eine Gebühr zu entrichten. Ausserhalb der Stadt Hamburg sind alle Hilleleistungen der Feuerwehr gebührenpflichtig mit Ausnahme der Feuerlöschhilfe im hamburgischen Landgebiet. Nicht ergriffen sind aus der Gebührenordnung der Hamburger Feuerwehr vom 9. Oktober 1922.

Hamburger Feuerkasse

Kurze Mühren 20. Nordsee 5248-50.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 18. Juli 1923 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer und dem gleichgestellten Ereignisse.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, die aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzendem bzw. stellvertretendem Vorsitzenden 9 nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern und dem Direktor der Feuerkasse besteht.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendeputation bestellten Schätzer oder Bauärzte erforderlich. Der Schätzwert wird nach den Baupreisen von 1914 festgestellt. Die Vollversicherung wird für alle Grundeigentümer automatisch durchgeführt, indem für die Einziehung der Beiträge eine der jeweiligen Änderung der Baupreise Rechnung tragende Richtzahl festgesetzt wird.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Explosionen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Ausführung einer von den Schätzern oder Bauärzten der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgestellt.

Gerichtsvollzieheramt

Verwaltungsgebäude, Dammtorwall 37/41.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieherwesen dem Gerichtsvollzieheramt unterstellt, sämtliche Aufträge usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Rechnung der Staatskasse und sorgt für ordnungsmässige und pünktliche Erledigung der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit dem mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verbindung zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf die Ausführung des Auftrags zu besprechen.

Vorsteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Justizmann unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus den folgenden acht Abteilungen:

I. Das Sekretariat. Die Abteilung ist der Direktion zur Unterstützung und event. Vertretung beigegeben. Ihr sind in der Hauptsache die verwaltungs-technischen Arbeiten übertragen.

II. Für Zustellungen. Durch die Abteilung wird die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewirkenden Zustellungen veranlasst. Ausser gerichtlichen Zustellungen werden auch Zustellungen von Willenserklärungen (§ 182 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) besorgt. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Aufforderungen, Verträge, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen usw.

III. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere die Betreibung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, zwangsweise Vorführungen, Vollziehung von Arresten in Schiffen usw.

Die Abteilungen II und III haben ein gemeinsames Annahmebureau, in dem die eingehenden Aufträge angenommen, geprüft und eingetragen werden. Eilbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer usw. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen noch am Tage des Eingangs in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten. Jedem Aussendienstbeamten ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die letztgenannten Beamten haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. Die bei den Abteilungen II und III eingehenden Registraturen sorgen für die pünktliche Abänderung der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten.

IV. Der Abteilung IV ist die Verwaltung der Versteigerungshallen an der Drehbahn unterstellt. Auch hat diese Abteilung für die Versteigerung der in die Pfandkassaten transportierten Gegenstände zu sorgen. Zur Aufbewahrung vollziehbarer das neubaute Versteigerungs- und Lagerhaus an der Drehbahn zur Verfügung.

V. Die Abteilung V hat die Versteigerung sämtlicher zum Verkauf kommender geplanter Gegenstände sowie der bei den Pfandleihen verpfändeten und nicht eingelösten Pfänder, den Pfandverkauf (§ 122 ff. des Bürgerl. Gesetzbuchs), die Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Auktors (z. B. §§ 388, 966, 1219 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 373, 384, 467 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen erfolgen, sowie alle sonstigen freiwilligen Versteigerungen zu veranlassen. Das Gerichtsvollzieheramt ist zuständig, Versteigerungen beweglicher Sachen und solcher Rechte, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften nicht gelten, auch in öffentlichen Auktionen im Verwaltungsweg vorzunehmen, die geschriebene öffentliche Versteigerungen handelt. Der Abteilung V liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entseigelungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und die Versteigerung von Immobilien (§§ 100, 129 der Konkursordnung und §§ 1085, 1872, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1667 Abs. 2, 1692, 1760 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1897, 1915, 1960, 2002 ff., 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ob.

VI. Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswesen.

Diese Abteilung erledigt die auf Ersuchen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbezug ausgestatteten Anstalten im Verwaltungswesen vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zollgebühren, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben usw.

VII. Abteilung für das Kassenwesen.

Diese Abteilung führt die Hauptkasse, welcher alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zufließen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung teils unmittelbar durch die Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungswegverfahren), teils durch Ablieferung seitens der Annahmestellen und der mit der Einziehung betrauten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung durch Banküberweisung, durch Übersendung mit Postenweisung oder Überweisung auf Postcheckkonto, je nach den Wünschen der Empfangsberechtigten.

VIII. Der Abteilung VIII ist das umfangreiche Kontroll- und Rechnungswesen übertragen worden.

Zölle und Verbrauchsabgaben.

Das ursprünglich von deutschen Kaisern als Regal in Anspruch genommene Recht, Zölle zu erheben, war im Laufe der Jahrhunderte mit dem zunehmenden Verfall der Kaiserlichen Macht teils im Wege der Verleihung teils durch Usurpation auf die deutschen Einzelstaaten übergegangen. Und nicht nur gegen einander sperrten diese sich ab, auch innerhalb ihrer Grenzen wurde vielfach der Verkehr von Landstrassen, von Ort zu Ort durch Zollstrahlen unterbunden. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bot Deutschland das Bild einer von zahllosen Zolllinien durchschnittenen jeder volkswirtschaftlichen Zusammenfassung ermangelnden Staatsgemeinschaft.

Erst der unter Preussens Führung gegründete deutsche Zollverein schaffte Wandel. Durch dieses, in einer Reihe von Einzelverträgen seit 1828 stufenweise zu Stande gekommene, wiederholt in Frage gestellte, aber immer wieder bestätigte völkerverrechtliche Bündnis wurde unter Ausschluss der zweiten deutschen Grossmacht Österreich ein geschlossenes deutsches Zoll- und Handelsgebiet geschaffen, das von keinen inneren Zollstrahlen durchzogen, sondern von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umschlossen war; die Zölle wurden für gemeinsame Rechnung erhoben und (mit einigen Abweichungen) nach der Einwohnerzahl unter die einzelnen Vereinsstaaten verteilt. Einige kleinere Staaten jedoch - darunter Hamburg - blieben dem Zollverein fern.

Nachdem der Zollverein durch die Kraft der in ihm verkörperten wirtschaftlichen Notwendigkeit auch den Krieg von 1866 - zwar nicht nach den Sätzen des Völkerrechts, aber tatsächlich - überdauert hatte wurde bei der politischen Neugestaltung Deutschlands zunächst durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine innigere jetzt nicht mehr vertrags- sondern verfassungsmässige Zollgemeinschaft zwischen den zum Bunde gehörigen Staaten, jedoch wieder mit Ausnahme der Hansestädte, begründet und demnächst durch Vertrag vom 8. Juli 1867 die Zollvereinigung mit den süddeutschen Staaten wieder hergestellt. Die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871, die auch für die süddeutschen Staaten das Zollvertragsverhältnis in eine verfassungsmässige Zugehörigkeit zum deutschen Zollgebiet umwandelte, hatte im übrigen die zollrechtlichen Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung unangetastet gelassen. Die Einzelstaaten erhoben durch ihre eigenen Zollbehörden die Zölle für Rechnung des Reichs und lieferten sie mit gewissen Anzeigen für die Verwaltungs- und Erhebungskosten an letzteres ab. Der Kaiser überwachte die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte - die „Stationskontrollen“ und die ihnen vorgesetzten „Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern“, die er den Zollämtern und den Direktivbehörden der Einzelstaaten beordnete. Bezüglich der Hansestädte Bremen und Hamburg (Lübeck hatte seine Sonderstellung inzwischen aufgegeben), bestimmte Artikel 34 der Reichsverfassung, dass sie mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets als Freihafen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluss in diese beantragten würden.

So blieb die Stadt Hamburg mit ihrer Umgebung, insbesondere mit Altona und Wandsbek, trotz ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Reich noch eine Reihe von Jahren ausserhalb der Zollgemeinschaft. Als Entgelt für die seinen städtischen und umliegenden Gebiet zugute kommende Zollbefreiung zahlte der hamburgische Staat eine nach der Zahl seiner zollansgeschlossenen Einwohner bemessene jährliche Abfindungssumme (das Aversum) an Reich. Für die Zollbehandlung der über Hamburg nach dem deutschen Zolllande eingehenden Waren bestand im hamburgischen Zollanslande das unter preussischer Aufsicht